

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Daß auff Anzeigung einer Missethat/ allein peinlich Frag/ und nicht ander
peinlich Straff soll erkant werden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Halß-Gericht.

9

nöch jemand darauff verurtheilt werden / dann ein solches wider Rechte
were / Wo auch einige Obrigkeit oder Richter / in solchem oberfären /
sollen die dem / so also wider Recht / on die bewisen Anzeigung gemar-
tert wird / seiner Schmach / Schmerzen / Kosten vnd Schäden / der
Gebür / Ergezung zuthun schuldig / Darwider sie die Obrigkeit / eini-
ge Brpheden / wie auch die möchten gestellt / vnd von dem Gepainigten
auffgericht vnd vbergeben seyn / nicht fürtragen soll.

**Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich
Frag / vnd nicht ander peinlich Straff
soll erkant werden.**

Item / Es ist auch zumercken / daß niemand auff einigerley An-
zeigung / Argwon / Warzeichen oder Verdacht / endlich zu peinlicher
Straff soll verurtheilt werden / sonder allein mag man peinlich darauff
fragen / so die Anzeigung (als hernach funden würdet) gnugsam ist /
Wann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden / das
muß auß eigenem Bekennen oder Beryensung (wie an andern Enden
in dieser Ordnung klärlich funden wirdet) geschehen / vnd nicht off Ver-
mutung oder Anzeigung.

XXXX
XXIX.

*Verurteilung darf nur
auf Geständnis oder
Überführung durch Be-
weis erfolgen.*

**Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewisen /
vnd das off Anzeigung eines Zauberers oder War-
sagers / niemand peinlich gefragt
werden soll.**

Item / Ein jede gnugsame Anzeigung / darauff man peinlich fra-
gen mag / soll mit zweyen guten Zeugen bewisen werden (als in dem
vier vnd siebenzigsten Artikel von gnugsamer Weynung geschrieben steht.)
Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen
wirdet / dieselbig halb Weynung / macht ein gnugsame Anzeigung / als
hernach in dem sieben vnd dreyssigsten Artikel funden wirdet. Aber off
der anzeigen / die auß Zauberey / oder andern Künsten / Warzusagen sich
anmassen /

XXXX
XXX.

S

anmassen /